



Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung

Gemäss Art. 4 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BR 219.100) haben die Stiftungen der Aufsichtsbehörde unaufgefordert **innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** die **Jahresberichterstattung** einzureichen. Diese besteht aus:

- (a) der rechtsgültig unterzeichneten **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) samt **Genehmigungsprotokoll**;
- (b) dem **Wertschriftenverzeichnis**;
- (c) dem **Bericht der Revisionsstelle**;
- (d) dem **Bericht über die Geschäftstätigkeit**.

Fristerstreckungen sind grundsätzlich möglich, wobei diese schriftlich und begründet der Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen sind. Fristerstreckungsgesuche für maximal zwei Monate werden in der Regel stillschweigend gewährt.

a) Die Jahresrechnung

Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Art 957 ff. OR; SR 220) über die kaufmännische Buchführung. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und gegebenenfalls dem Anhang.

Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des OR über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt vor, wenn ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausgeübt wird, d.h. wenn für Dritte und gegen Entgelt Sachgüter produziert oder Dienstleistungen angeboten werden und diese Tätigkeit organisiert und grundsätzlich auf dauernden Erwerb ausgerichtet ist. Diese Voraussetzungen sind zum Beispiel mit der Führung von Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern erfüllt.

Für Spendenstiftungen (gemeinnützige Stiftungen, die sich öffentlich an eine unbestimmte Anzahl von Spendern wenden) empfehlen wir die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften gemäss **Swiss GAAP FER 21**.

Der Aufsichtsbehörde ist die rechtsgültig unterzeichnete (Unterschriftsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag) **und genehmigte** (Protokoll oder Protokollauszug des Beschlusses des obersten Stiftungsorgans) **Jahresrechnung im Original einzureichen**.

Ein **Anhang** zur Jahresrechnung ist zwingend, wenn die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit die Vorschriften des OR über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften anzuwenden hat. Der Inhalt des Anhangs richtet sich nach Art. 663b OR.

Einen Anhang empfehlen wir insbesondere in den nachfolgenden Fällen. Der Anhang enthält ergänzende Angaben und Erläuterungen zu:

- **weiteren** Stiftungsorganen, wenn die Stiftung nebst dem obersten Stiftungsorgan (in der Regel der Stiftungsrat) und einer Revisionsstelle weitere Stiftungsorgane wie zum Beispiel einen Stiftungsratsausschuss, einen Beirat oder eine Verwaltungs- oder Geschäftsstelle aufweist. Diese Zusatzangaben sind erforderlich, da im Handelsregister nur die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und die Revisionsstelle ersichtlich sind;
- **reglementarischen Bestimmungen**. Diesbezüglich sind die Reglemente und deren Bezeichnung (Geschäftsreglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, etc.) mit dem Erlass- und allfälligem Abänderungsdatum aufzuführen. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der Stiftungsrat neue oder revidierte Reglemente immer und unaufgefordert der Aufsichtsbehörde einzureichen hat (Art. 6 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen);
- **Zielen und Grundsätzen des Stiftungsrats für Rechnungswesen, Rechnungslegung, Vermögensanlage**, etc.
- **Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung** (insbesondere die Brandversicherungs- und Schätzungswerte der Sachanlagen, stille Reserven, Fremdkapital inkl. Rückstellungen, Verrechnungen von Aufwendungen und Erträgen, Eigenkapitalnachweis, etc.);
- **Aufträgen an Dritte** (Verwaltung, Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, etc.)
- **Entschädigungen an Stiftungsorgane**, sofern solche in der Erfolgsrechnung nicht gesondert ausgewiesen sind;
- **Ereignissen nach dem Bilanzstichtag**, die erwähnenswert sind (siehe auch Art. 7 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen).

b) Das Wertschriftenverzeichnis

Das Wertschriftenverzeichnis umfasst das ganze in Wertschriften und anderen Kapitalanlagen bestehende Vermögen der Stiftung. Es steht den verantwortlichen Stiftungsorganen frei, jeweils das Wertschriftenverzeichnis der Bank oder ein eigenes Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

c) Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle ist der Aufsichtsbehörde im Original einzureichen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf Art. 83c ZGB hin, wonach die Revisionsstelle selbst der Aufsichtsbehörde ihren Revisionsbericht zu übermitteln hat.

Keinen Revisionsbericht haben Stiftungen einzureichen, die mit Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

Das Revisionsrecht besteht aus den Vorschriften zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht sowie aus dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; RAG; SR 221302) und dessen Ausführungsbestimmungen (Revisionsaufsichtsverordnung; RAV; SR 221.302.3).

Das RAG dient der ordnungsgemässen Erfüllung und Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen und regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen. Die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) nach RAG ist ausnahmslos Voraussetzung für die Durchführung von Revisionen bei Stiftungen.

d) Bericht über die Geschäftstätigkeit

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB).

Die Jahresrechnung gibt über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Auskunft. Diese zahlenmässigen Informationen genügen indessen oft nicht um festzustellen, ob das Stiftungsvermögen im Sinne des statutarischen Zwecks verwendet wurde.

Die dafür notwendigen Zusatzinformationen sind der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form mit einem jährlichen Bericht über die Geschäftstätigkeit zu liefern. Es ist insbesondere offen zu legen, wie und durch welche Tätigkeiten und/oder Massnahmen im Berichtsjahr dem Stiftungszweck nachgelebt wurde.

Die ausgerichteten Leistungen und Vergaben mit deren Empfängern (Personen, Organisationen), die verfolgten Projekte, etc. sind einzeln aufzuführen. Es steht den verantwortlichen Stiftungsorganen frei, anstelle eines Berichtes über die Geschäftstätigkeit die jeweiligen Stiftungsratsbeschlüsse einzureichen.

Das Unterbleiben von Stiftungsaktivitäten ist ebenfalls kurz zu begründen.

**FINANZVERWALTUNG DES
KANTONS GRAUBÜNDEN**
Stiftungsaufsicht

Chur, Januar 2012